

Verbandssatzung des Zweckverbands „Tourismusverband Föhr“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Juli 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbands „Tourismusverband Föhr“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinde Alkersum, die Gemeinde Borgsum, die Gemeinde Dunsum, die Gemeinde Midlum, die Gemeinde Nieblum, die Gemeinde Oevenum, die Gemeinde Oldsum, die Gemeinde Süderende, die Gemeinde Utersum, die Gemeinde Witsum und die Gemeinde Wrixum, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband Föhr“. Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Tourismusverband Föhr“.

§ 2

Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben

1. Strategische Ausrichtung und Steuerung des Tourismus auf Föhr
2. Sicherstellung der Umsetzung des unter Einbindung von Leistungsanbietern erarbeiteten gesamtinsularen Tourismuskonzeptes
3. Abstimmung und gemeinsame Entwicklung der tourismusrelevanten Infrastruktur (Bade- und Strandinfrastruktur, Radwege, ÖPNV, etc.)
4. Abstimmung der Finanzierungsstrukturen für den gesamtinsularen Tourismus

5. Abstimmung, Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen für den Tourismus auf Föhr
6. systematische Information und Vermittlung der Belange des gesamtinsularen Tourismus in die Gemeinden
7. Gemeinsame und abgestimmte Entwicklung und Steuerung der Föhr Tourismus GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband im Zuge der Erfüllung der Einbringungsverpflichtung nach § 13 wird und die die Aufgaben Betrieb von Info- und Servicestellen für Vermieter und Gäste, Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Vertriebstätigkeiten innehat

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Das Verbandsmitglied Stadt Wyk auf Föhr entsendet zehn weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr kann für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen. Sie kann jeder weiteren Vertreterin und jedem weiteren Vertreter eine bestimmte Stellvertreterin oder einen bestimmten Stellvertreter zuordnen oder für eine Gruppe weiterer Vertreterinnen oder Vertreter eine Gruppe von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmen; in diesem Fall vertreten Stellvertreterinnen und Stellvertreter die der entsprechenden Gruppe angehörenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter in der Reihenfolge, in der sie im Wahlvorschlag genannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Stimmkraft der Verbandsmitglieder ergibt sich wie folgt:

Name	Stimmen
Wyk auf Föhr	62,95
Nieblum	12,34
Utersum	6,20
Wrixum	3,86
Oldsum	3,28
Borgsum	2,29
Oevenum	2,46

Alkersum	2,47
Süderende	0,73
Midlum	2,33
Dunsum	0,74
Witsum	0,36

Maßstab für die Stimmkraft ist der auf eine Nachkommastelle gerundete prozentuale Anteil, berechnet aus der Auswertung der Summen aller fremdenverkehrsbezogenen Gewinne zum Stichtag 15.09.2015 für das Haushaltsjahr, mit dem das Verbandsmitglied im laufenden Jahr 2016 an der Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 14 beteiligt ist. Jedes Mitglied kann eine Änderung des Satzes 1 verlangen, um die Stimmkraft der Verbandsmitglieder an ihre Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs anzupassen. Für diese Änderung der Verbandssatzung ist abweichend von § 17 eine einfache Mehrheit ausreichend.

(6) Wird ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung durch mehrere Personen vertreten, ist seine Stimmkraft zu gleichen Teilen und auf eine Nachkommastelle gerundet auf seine Vertreter zu verteilen; rundungsbedingte Abweichungen von der Stimmkraft des Verbandsmitglieds nach Satz 1 sind bei der Stimmkraft der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auszugleichen. Im Falle des Satzes 2 hat jeder Vertreter bezüglich der auf ihn entfallenden Stimmkraft ein freies Mandat; § 9 Abs. 6 GkZ bleibt unberührt.

(7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Abs. 8 GkZ aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen.

Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(8) Der oder die Vorsitzende des Tourismusbeirats hat in der Zweckverbandsversammlung Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, zwei Gemeinden der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass Mitglieder der Verbandsversammlung, die über ein Drittel der Stimmkraft aller Verbandsmitglieder verfügen, oder ein Drittel der Verbandsmitglieder widersprechen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 10 GkZ)

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Satzung
2. Aufnahme und Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
4. Entlastung des Verbandsvorstandes
5. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von 10.001 €
6. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
9. Entscheidungen über die Auflösung des Verbandes

§ 8

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Zweckverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 9

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses als ständigen Ausschuss. Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt. Er prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, jedes Mitglied jedoch für höchstens eine Sitzung je Kalendervierteljahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, jedoch für höchstens eine Sitzung je Kalendervierteljahr.

§ 12

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Der Zweckverband zahlt dem Amt Föhr-Amrum für den dem Amt hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine angemessene Entschädigung (§ 19a GkZ).

§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 423.500 € ausgestattet. Das Stammkapital besteht aus den Geschäftsanteilen an der Föhr Tourismus GmbH. Die Verbandsmitglieder haben die Geschäftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH in Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Zweckverbandes (Tourismusverband Föhr) auf den Zweckverband übertragen. Es handelt sich um folgende Anteile:

Nr.	Gesellschafter	Anteil an der Föhr Tourismus GmbH	Nennbetrag der Geschäftsanteile In EUR	rechnerischer Anteil am Stamm- kapital des ZV
1.	Stadt Wyk auf Föhr	53,85 %	269.500,00	63,64 %
2.	Gemeinde Nieblum	7,69 %	38.500,00	9,09 %
3.	Gemeinde Utersum	7,69 %	38.500,00	9,09 %
4.	Gemeinde Wrixum	3,19 %	16.000,00	3,78 %
5.	Gemeinde Oldsum	2,9 %	14.500,00	3,42 %
6.	Gemeinde Borgsum	2,1 %	10.500,00	2,48 %
7.	Gemeinde Oevenum	1,7 %	8.500,00	2,01 %
8.	Gemeinde Alkersum	1,6 %	8.000,00	1,89 %
9.	Gemeinde Süderende	1,5 %	7.500,00	1,77 %
10.	Gemeinde Midlum	1,2 %	6.000,00	1,42 %
11.	Gemeinde Dunsum	0,8 %	4.000,00	0,94 %
12.	Gemeinde Witsum	0,4 %	2.000,00	0,47 %
	Summe	84,62 %	423.500,00	100,00 %

(4) Die Geschäftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH werden im Betriebsvermögen des Zweckverbandes gehalten.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsumlage bemisst sich nach den Vorteilen, die allen Betrieben und im Tourismusbereich selbständig Tätigen im Bereich des jeweiligen Verbandsmitgliedes durch die kommunale Tourismusförderung geboten werden (Vorteilseinheit). Als Vorteilseinheit gilt die Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne der Betriebe und im Tourismusbereich selbständig Tätigen, die wie folgt ermittelt werden:

1. In Gemeinden, die eine Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach umsatzbezogenem Abgabenmaßstab erheben, wird der bis zum 15. September des jeweiligen Vorjahres gegen alle Pflichtigen festgesetzte Abgabebetrag durch den in der Abgabensatzung vorgeschriebenen Abgabensatz dividiert und das Ergebnis mit 100 multipliziert (Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne im Gemeindegebiet).

2. In Gemeinden, die eine Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach dem Realgrößenmaßstab erheben, wird die Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne durch sorgfältige Schätzung mit Hilfe einer fiktiven Veranlagungsliste durch das Amt Föhr-Amrum bestimmt. Dabei sind die jährlichen Veränderungen in Anlehnung an die Berechnungen nach Ziffer 1 angemessen zu berücksichtigen.

(3) Im ersten Jahr des Bestehens des Zweckverbands bestimmt sich die Verbandsumlage nach dem Anteil der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Aufbringung des Stammkapitals des Zweckverbands. Dieses Verhältnis entspricht für den maßgeblichen Zeitraum den Vorteilen nach Absatz 2.

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistung von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtserfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17
Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 5 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19
**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
Aufhebung des Zweckverbandes**
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amfa.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.08.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den _____.____.2023

Zweckverbandsvorsteher/in